

# Amtliches Schulblatt

für den

## Regierungsbezirk Oppeln.

Herausgegeben im Auftrage der Königlichen Regierung in Oppeln.

Verlag von Heinrich Handel in Breslau. Bestellungen nehmen nur die Postanstalten entgegen.

Bezugspreis für den Jahrgang 1918 2,50 M. — Erscheint monatlich zweimal.

Nr. 20.

Mittwoch, den 16. Oktober 1918.

VI. Jahrgang.

**Inhalt:** I. 1. Erhöhung des Bezugspreises für das Amtliche Schulblatt. 2. Staatliche Prüfung von Fürsorgerinnen. 3. Ein sammeln von Hopfenhengeln. 4. Zweiter Fortbildungskursus für internierte deutsche Lehrer. 5. Bestimmung über die Vereinerung an Mittelschulen. 6. Heranziehung der Schuljugend zur Kartoffelernte. — II. Personalnachrichten. — III. Erledigte Schulstellen. — IV. Nichtamtlicher Teil.

### I. Befehle, Ministerialektasse und Regierungsverfügungen.

Nr. 1.

Die Verteilungskosten des Amtlichen Schulblattes sind wieder bedeutend gestiegen. Der Bezugspreis für das Amtliche Schulblatt muß daher vom 1. Januar 1919 ab auf 2,20 M. jährlich festgelegt werden. Vom gleichen Zeitpunkt ab betragen die Gebühren für die Anschreibung von Schulstellen im nichtamtlichen Teil des Schulblattes für die dreispaltige Druckzeile 30 Pf. Einbanddecken zum Amtlichen Schulblatt kosten jetzt 70 Pf.

Oppeln, den 6. Oktober 1918.

Hb XXIV

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 2.

Die zunehmende Bedeutung eines gut ausgebildeten weiblichen Personals für die praktische Durchführung der gesundheitlichen und erzieherischen Fürsorge in Gemeinden und Kreisen sowie die Ungleichheiten und Mängel in der Ausbildung der Kreisfürsorgerinnen und ähnlicher von Kreisfürsorgeleitern, Wohlfahrtsämtern usw. anzustellenden Personen haben die Herren Minister des Innern und der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten veranlaßt, Vorschriften über die staatliche Prüfung von Fürsorgerinnen zu erlassen. Ein Auszug aus der Prüfungsverordnung wird nachstehend bekanntgegeben. Näheres kann bei den Herren KreisSchulinspektoren erfragt werden.

Oppeln, den 26. September 1918.

H c VIII 1611.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

#### Vorschriften über die staatliche Prüfung von Fürsorgerinnen.

##### § 1.

Staatliche Prüfungen von Fürsorgerinnen finden nach Bedarf an staatlich anerkannten Wohlfahrtschulen, Sozialen Frauenschulen oder ähnlichen Unterrichtsanstalten statt.

##### § 3.

Die Zulassungsgesuche sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, vor dem die Ablegung der Prüfung beabsichtigt ist, unter Befügung der erforderlichen Nachweise (§ 4) sechs Wochen vor Beginn der Prüfung einzureichen.

##### § 4.

Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

1. Der durch die Geburts- oder Taufurkunde zu erbringende Nachweis des vollendeten 24. Lebensjahres,
2. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf.

3. ein behördliches Zeugniszeugnis,
  4. der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Besuches eines Lyzeums, der nur ausnahmsweise durch den Nachweis einer geringeren Vorbildung, jedoch mindestens durch ein Zeugnis über den Abschluß einer anerkannten Mädchennormalschule ersetzt werden kann,
  5. der Nachweis der staatlichen Anerkennung als Krankenpflegerin oder Säuglingspflegerin,
  6. der Nachweis der Ausbildung und der staatlichen Prüfung als Kindergärtnerin, Portnerin oder Lehrerin,
  7. der Nachweis der nach Ablegung der staatlichen Prüfung als Krankenpflegerin oder Säuglingspflegerin sowie Kindergärtnerin, Portnerin oder Lehrerin erfolgten anderthalbjährigen erfolgreichen und einwandfreien Teilnahme an einem zusammenhängenden Lehrgange in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Wohlfahrtschule (Sozialen Frauenschule usw.),
  8. ein im Laufe der vorausgegangenen drei Monate ausgestelltes kreisärztliches Zeugnis darüber, daß die Wochenschwester körperlich und geistig gesund sowie zur Ausübung des Berufs einer Fürsorgerin tauglich ist,
  9. eine von dem Vorstand der Wohlfahrtschule usw. abgegebene Erklärung, daß die Geschwisterin die für den Beruf einer Fürsorgerin erforderliche sittliche Reife besitzt.
- Über die Ablegung zur Prüfung entscheidet endgültig der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

## § 5.

1. Bewerberinnen, die den Vorbedingungen unter Ziffer 5 des § 4 nicht entsprechen, können ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie den Nachweis erbringen, daß sie eine im Sinne der Vorschriften über die staatliche Prüfung der Krankenpflegerinnen bzw. Säuglingspflegerinnen mindestens zweijährige Ausbildung in der Krankenpflege oder Säuglingspflege genossen haben.
2. Bewerberinnen, die den Vorbedingungen unter Ziffer 6 des § 4 nicht entsprechen, werden zur Prüfung ausnahmsweise zugelassen, wenn sie an einem mindestens zweijährigen Lehrgang in einer anerkannten Fachhochschule (Sozialen Frauenschule usw.) teilgenommen und innerhalb dieser Ausbildungszeit wenigstens ein halbes Jahr theoretischen und praktischen Unterricht in erzieherlicher Vertiefung und Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen genossen haben.
3. Bewerberinnen, die bereits vor Ablauf dieser Prüfungsbestimmungen mindestens zwei Jahre mit Erfolg in der Buchhalterlehre oder (soweit möglich) gelehrt sind und dies durch entsprechende Zeugnisse der unteren Verwaltungsbehörde (Kandrat, Bürgermeister) und des zuständigen Kreisarztes nachweisen, können zur Prüfung schon auf Grund einer ungelangten Vorbildung in einer Wohlfahrtschule (Sozialen Frauenschule usw.) zugelassen werden.

Die Entscheidung hierüber, insbesondere über die Dauer des nachzuholenden Lehrganges, erfolgt im Einzelfalle durch die beiden Minister.

1. Es sind unter solchen Voraussetzungen sonstige Bewerberinnen, die mehr den Bedingungen des § 4 Ziffer 1-7, noch des § 5 Ziffer 1-3 entsprechen, auf Grund einer anderen, etwa als gleichwertig anzusehenden Vorbildung ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden können, wird im Einzelfalle von den beiden Ministern entschieden.

Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1918 in Kraft.

Berlin, den 16. September 1918.

Der Minister des Innern.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

## Nr. 2.

Das in meinem Erlass vom 24. April d. J. — U III A 415\* — bezüglich der Messelammlung Besagte gilt auch für das Einkommen von Hospitanten, deren Vater mit als besonders guter Baumwoollerlag bezeichnet worden ist. Auch die Hospitantenliste ist für die Verlegung des Drees- und der Züchtbesichtigung mit. Unterwiesle von hoher Bedeutung und daher ebenso zu fördern wie die Messelammlung.

Berlin, den 30. September 1918.

## U III A Nr. 998

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

## Nr. 4.

Unter Bezugnahme auf den Erlass vom 20. März d. J. — U III C 241\*\* — benachrichtige ich die Königl. Regierung, daß unter dem Vorh. des Großherzoglich Badischen Ministerialrats Dr. Armbruster als Reichskommissar am 23. bis 25. April d. J. die Abschlußprüfung des zweiten Fortbildungskurses für internierte deutsche Volksschullehrer in Basel stattgefunden hat.

Soweit die Zeugnisse der preussischen Teilnehmer über die mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung (Zeugnisentscheidungsprüfung und Prüfung für die endgültige Anstellung) für Preußen anerkannt worden, sind diese mit einem entsprechenden Vermerk versehen und zur Auscheidung an die Lehrer zurückgeschickt worden. Diese haben inwiefern alsbald nach der Rückkehr in die Heimat ihr Zeugnis der zuständigen Regierung einzureichen.

\* Vergleichs Amtliches Schulblatt 1918, S. 61.

\*\* Vergleichs Amtliches Schulblatt 1918, S. 50.

Sofern dort solche Zeugnisse vorgelegt werden sollten, wolle die Königl. Regierung das Weitere, insonderheit auch wegen des erforderlichen Stempels und wegen der Eintragung der sonst üblichen Befähigungsbescheinigung sowie gegebenenfalls auch wegen der Anstellung im Schuldienst veranlassen.

Berlin, den 6. September 1918.

U. M. C. Nr. 921.

### Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

#### Nr. 5.

#### Bestimmungen über die Versetzung der Schüler und Schülerinnen an den Mittelschulen.

##### § 1.

Die Unterlagen für die Versetzung bilden die im Laufe des Schuljahres abgegebenen Urteile und Zeugnisse der Lehrer (Lehrerinnen) der Klasse, insbesondere das Zeugnis am Schlusse des Schuljahres.

##### § 2.

Dem Rektor (der Frau Rektorin) bleibt es unbenommen, die Unterlagen noch durch mündliche Befragung der betreffenden Lehrer und Lehrerinnen, durch Besuch des Unterrichts und nötigenfalls auch durch schriftliche Arbeiten zu vervollständigen. — Versetzungsprüfungen sind unzulässig.

##### § 3.

In den Zeugnissen kann zwischen den einzelnen Zweigen eines Faches (z. B. Grammatik und Lektüre, sowie mündlichen und schriftlichen Leistungen) unterschieden werden; daneben muß aber das Urteil für jedes Fach in eines der Urteile: 1. Sehr gut, 2. Gut, 3. Genügend, 4. Mangelhaft, 5. Ungenügend zusammengefaßt werden.

##### § 4.

Zu den Beratungen über die Versetzung der Schüler (Schülerinnen) treten die Klassenlehrer unter dem Vorsitz des Rektors zusammen. Der Klassenleiter schlägt vor, welche Schüler zu versetzen, welche zurückzubehalten sind; die übrigen Lehrer der Klasse geben ihr Urteil ab, das sich jedoch nicht allein auf die Leistungen in den von ihnen in der Klasse vertretenen Fächern aufbauen darf, für welches vielmehr immer die Gesamtheit der Unterlagen maßgebend sein muß. Über Versetzung oder Nichtversetzung entscheidet die Konferenz nach Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmzahl gibt die Stimme des Rektors den Ausschlag.

Obwohl er den Beschluß nicht verantworten zu können, so hat er die Sache der vorgesetzten Schulbehörde (Kreis-Schulinspektor, Regierung) zur Entscheidung vorzulegen.

##### § 5.

In allgemeinen ist das Zeugnis „Genügend“ in den verbindlichen Unterrichtsgegenständen der Klasse als erforderlich für die Versetzung anzusehen.

Aber mangelhafte oder ungenügende Leistungen in einem verbindlichen Fache kann ohne weiteren Ausgleich hinweggehen werden, wenn nach dem Urteil der Lehrer die Persönlichkeit und das Streben des Schülers seine Gesamtleistung gewährtsetzt und sein Weiterkommen auf der nächsten Stufe sicher erwarten läßt. Die Versetzung ist nicht statthaft, wenn ein Schüler in zwei verbindlichen nicht technischen Fächern „Mangelhaft“ erhalten hat und diesen Ausfall nicht durch ein „Gut“ in mindestens zwei anderen Fächern, wozu auch eins der technischen Fächer: Zeichnen, Turnen, Handfertigkeit für Knaben, Nadelarbeit und Hauswirtschaft für Mädchen gehören kann, ausgleicht.

Hat der Schüler außer „Mangelhaft“ in einem verbindlichen nicht technischen Fache noch „Ungenügend“ in einem zweiten verbindlichen nicht technischen Fache, so ist eine Versetzung in die höhere Klasse in der Regel ausgeschlossen.

Unzulässig ist es, Schüler bedingungsweise zu versetzen oder ihnen eine Nachprüfung aufzuerlegen.

##### § 6.

Anwesern auf außergewöhnliche Verhältnisse, die sich hemmend bei der Entwicklung eines Schülers geltend gemacht haben, z. B. längere Krankheit, Anstaltswechsel innerhalb des Schuljahres, bei der Versetzung Rücksicht zu nehmen ist, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des Rektors und der Lehrer überlassen.

##### § 7.

Schüler, denen auch nach zweifährigem Aufenthalt in derselben Klasse die Versetzung nicht hat zugehört werden können, haben die Anstalt zu verlassen, wenn nach dem einmütigen Urteil der Lehrer ihrer Klasse und des Rektors ein längeres Verweilen auf ihr nutzlos sein würde. Doch ist es für eine derartige nicht als Strafe anzusehende Maßnahme erforderlich, daß den Eltern oder deren Stellvertretern mindestens ein Vierteljahr zuvor eine darauf bezügliche Nachricht gegeben worden ist.

##### § 8.

Die Aufnahmeprüfung erfolgt in der Regel durch die Lehrer der betreffenden Klasse. Die Entscheidung über die Aufnahme ist nach den für die Versetzung geltenden Bestimmungen zu treffen.

## § 9.

Das Abgangszeugnis (Schlußzeugnis) über den erfolgreichen Besuch der I. Klasse der Mittelschule darf nur den Schülern ausgestellt werden, die das Ziel der I. Klasse nach den für die Beförderungen maßgebenden Grundsätzen erreicht haben.

Abgehende Schüler, die diese Bedingungen nicht erfüllen, erhalten nur ein Zeugnis, das außer den Einzelurteilen den Vermerk enthält: N. N. hat die I. Klasse . . . Monate besucht, ohne das Klassenziel zu erreichen.

## § 10.

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft. Mit demselben Tage verlieren alle Anordnungen, nach welchen bis dahin bei der Beförderung in den verschiedenen Bezirken verfahren wurde, ihre Geltung.

Berlin, den 7. März 1918.

V III O Nr. 1543.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

## Nr. 6.

Großer Mangel an Arbeitskräften und anscheinend früher Winterbeginn gebieten unbedingt weitreichendste Mitwirkung der Schullugend bei der Kartoffelernte. Unter Hinweis auf den Ministerial-Erlass vom 25. September 1917 — Amtl. Schulbl. S. 129 — eruchen wir, die älteren Schulkinder zur Mitarbeit anhalten zu lassen, und ihnen wie den Lehrern, die sich bereit finden, die Schulkinder bei der Arbeit zu beaufsichtigen, in ausreichendem Maße Urlaub zu erteilen.

Luzern, den 12. Oktober 1918.

Nr. 7147 274.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. die Herren Kreis- und Schulinspektoren.

## II. Personalnachrichten.

1. Schulaufsicht. Dem Gymnasialoberlehrer Dr. Breichniot in Gleiwitz ist vom 1. Oktober d. J. ab die Vertretung des benachbarten Kreis- und Schulinspektors in Groß-Direbnitz übertragen worden. Pastor Jaremba in Taboritz ist zum Kreis- und Schulinspektor der evangelischen Schule in Taboritz, Pfarrer Müller in Rastedel ist zum Kreis- und Schulinspektor der katholischen Schulen in Grätzheim, Kleinheim, Keimerwitz, Rastedel, Rastellau, Oßerwitz und Turlau ernannt worden. Kreis- und Schulinspektor Schulrat Panger in Tberglogau ist vom 10. Oktober bis 4. November d. J. beurlaubt, Vertreter ist Schulrat Dr. Hampel in Neustadt.

## 2. Lehrer und Lehrerinnen:

Name und Wohnort.	Ort der letzten Tätigkeit.	Ort der neuen Tätigkeit.	Bezeichnung der neuen Stelle.	Berufungs-termin.
Gleichzeitig sind angestellt:				
Stamontel, Johann	Schönberg	Schönberg	Lehrerstelle	1. 10. 1918.
Wraha, Paul	Arzanowitz	Gonschiarowitz	"	" " "
Müller, Karl	Wolau	Gammow	"	" " "
Banjosat, Margarete	Mikulschütz	Mikulschütz	Lehrerinstelle	" " "
Chwala, Marie	Penzer	Abanowitz	"	" " "
Arzejanowka, Maria	Klein-Milchammer	Kandryn	"	" " "
Ergänzt sind angestellt:				
Bohl, Joseph	Hoblin	Nieder-Marktowitz	Hauptlehrerstelle, verb. mit dem Kirchenamt	1. 10. 1918.
Malscher, Joseph	Motisch	Huda	Lehrerstelle	" " "
Greiner, Alfred	Jacobowitz	Namonta	Einzellehrerstelle	" " "
Nahler, Bernhard	Winzenberg	Winzenberg	Lehrerstelle	" " "
Bulka, Johannes	Wiegshütz	Kutschitzko	"	" " "
Melig, Hermann	Polnisch-Weipe	Polnisch-Weipe	"	" " "
Salomon, Gerhard	Pilgramsdorf	Zussef	Hauptlehrerstelle, verb. mit dem Kirchenamt	15. 10. 1918.
Bieloch, Adolf	Doitschow	Pilgramsdorf	Hauptlehrerstelle	" " "
Polodystel, Alfred	Opine	Rohberg	Lehrerstelle	1. 1. 1919.
Moses, geb. Brüggemann, Gulda	Hindenburg	Hindenburg	Lehrerinstelle	1. 10. 1918.
Schweni, Barbara	Bieltschowitz	Bieltschowitz	"	" " "
Feier, Margarete	Slawenpitz	Slawenpitz	"	" " "
Mitt, Maria	Gleiwitz	Gleiwitz	Techn. Lehrerininstelle	" " "

### 3. Die Prüfung für die endgültige Anstellung haben folgende Lehrer bestanden:

Gollor, Karl in Dombrowa, Kr. Lublinitz am 20. 9. 1918.  
 Stiller, Bruno in Stahlhammer, Kr. Lublinitz 21.

4. Entlassungen auf eigenen Antrag: Lehrer Eberhard Gottschalk in Strzischow am 31. Dezember 1918, Lehrerin Martha Herbst geb. Alma in Nidzischschach am 30. September 1918, Lehrerin Mariha Damas geb. Kolschera in Laurahütte am 31. März 1919. Die zum 1. Oktober d. J. verfügte Entlassung des Lehrers Edmund Auszczyński in Pischow ist auf seinen Antrag aufgehoben worden.

5. Auszeichnungen: Dem Rektor Joseph Leichter in Leobischütz ist der Rote Adlerorden IV. Klasse mit der Zahl 50, dem Rektor Karl Langer in Neustadt der Königliche Kronenorden IV. Klasse mit der Zahl 50, dem inzwischen verstorbenen Hauptlehrer Anton Pleisch in Oderich der Königliche Kronenorden IV. Klasse, dem Hauptlehrer Dittell in Schönau der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

Auszeichnungen, welche Lehrern des Bezirks im Laufe des Jahres zuteil geworden sind:

#### Das Eisene Kreuz I. Klasse haben erhalten:

Rokott Alfred, Lehrer aus Sciern, Philipp Emanuel, Lehrer aus Wycow, Nizol Johann, Lehrer aus Kosdzin.

#### Das Eisene Kreuz II. Klasse haben erhalten:

Geppert Walter, Lehrer aus Altdorf, Grünwald Saly, Lehrer aus Beuthen,  
 Gierich Theodor, Lehrer aus Zakrau, Kosellek Anton, Hauptlehrer aus Königsdorf-Jastrzemb,  
 Glatter Arno, Mittelschullehrer aus Gleiwitz, Pantersbach Wilhelm, Lehrer aus Kotzich.  
 Dem Lehrer Emanuel Tischbierel aus Schronowitz ist der Türkische Halbmond verliehen worden.

#### Zu Offizieren sind befördert worden:

Böhm Wilhelm, Lehrer aus Stoppitz, Koslik August, Lehrer aus Pohlom,  
 Chudoba Jakob, Lehrer aus Kgl. Wielepole, Niewalda Richard, Lehrer aus Richterdsdorf,  
 Ronda Hubert, Lehrer aus Oppeln, Richter Albert, Rektor aus Kreuzburg.

6. Todesfälle: Hauptlehrer Anton Pleisch in Oderich am 20. September 1918, Erster Lehrer Franz Stoßel in Butan am 21. Sept. 1918, Lehrerin Maria Slawik in Ratibor Altendorf am 30. Sept. 1918.

Für das Vaterland sind gestorben die Lehrer: Viktor Basso aus Pustkow, Karl Dahmann aus Ostropo, Viktor Czerner aus Alt-West, Alfred Reisch aus Schönau, Emil Reimann aus Himmelwitz, Richard Redlich aus Lenschütz, Fritz Kopyek aus Kosdzin.

### III. Erledigte Schulstellen.

(Wo fehlen die Stellen, für welche die Verbände unbeschränktes Wahlrecht haben. Bezüglich dieser vergleiche den nichtamtlichen Teil.)

Schulort.	Schulaufsichtsbezirk.	Bezeichnung der Stelle.	Amts-zulage.	Orts-zulage.	Wohn-zulage.	Datum des Freiwerdens.	Meldungen auf dem Dienstwege sind zu richten an:
Pommernwitz	Leobischütz I	Einzellehrerstelle, verb. mit d. Organisten-u. Küsteramt	—	—	Ja	1. 10. 1918	Kreis-Schulinspektion I in Leobischütz bis zum 8. 11. 1918.
Boischow	Pleisch I	Hauptlehrerstelle, verb. mit d. Organisten-u. Küsteramt	—	—	Ja	15. 10. 1918	Kreis-Schulinspektion Rokott in Nikolai bis zum 25. 10. 1918.
Hornsdzje	Groß-Strechlitz II	Erste Lehrerstelle	—	—	Ja	1. 12. 1918	Kreis-Schulinspektion II in Gr. Strechlitz bis zum 5. 11. 1918.
Schönau	Leobischütz I	Lehrerstelle	—	—	Ja	1. 1. 1919	Kreis-Schulinspektion I in Leobischütz bis zum 5. 11. 1918.
Ornontowitz	Nikolai	Hauptlehrerstelle, verbunden mit dem Organistenamt	—	—	Ja	Ist bereits frei	Kreis-Schulinspektion Nikolai bis zum 10. 11. 1918. Bewerber müssen die Rektorprüfung abgelegt haben.

Auf Seite 109 ist die Rektorstelle an der Schule I in Biszkupitz ausgeschrieben worden. Der Rektor dieser Schule hat fortan keine Dienstwohnung.

## IV. Nichtamtlicher Teil.

**Nachruf!**

Am 2. September d. J. starb  
auf dem Felde der Ehre der  
Lehrer

**Mathias Dornia**

von hier, Leutn. d. Res. in einem  
Infanterie-Regiment, Inhaber  
des Eisernen Kreuzes II. Klasse,  
in der Blüte seiner Jahre.

Mit unermüdlichem Eifer  
und vorbildlicher Pflichttreue hat  
Lehrer Dornia ca. 5 1/2 Jahre  
lang an unserer Volksschule zum  
Wohle der ihm anvertrauten  
Jugend gewirkt. Als Lehrer  
und Mensch gleich angesehen  
und beliebt, waren wir seinen  
so frühen Tod.

Wir werden sein Andenken  
treu in Ehren halten.

Posen, den 3. Oktober 1918.

Der Magistrat.  
Dr. Schneider.

In den hiesigen katholischen Volksschulen ist die Stelle einer

**Lehrerin**

etabliert neu zu besetzen.

Gehalt nach dem jeweiligen Lehrere-  
besetzungsgehalt.

Bewerbungen mit Lebenslauf und  
Zeugnisauszügen sind an den Unter-  
zeichneten zu richten.

Refiktion G. S., d. 28. Sept. 1918.

Der Schullehrer-Vorsteher.  
Eiffert.

**Deutsch soll die Feder der deutschen Schule sein!**

Eine schöne gleichmäßige Schrift

erzielen Sie bei Ihren Schülern, wenn diese nur mit der in EF-, F- und M-Spize  
hergestellten echten deutschen **Schulfeder „Sanft“** mit dem Löwen  
schreiben. Überall zu haben.



Proben stehen Ihnen kostenlos zur Verfügung.

G. M. Leo Nachfolger Inh. Hermann Voß Leipzig-Pl.

# Pianos, Flügel, Harmoniums, Violinen, Trommeln, Saiten und Reparaturen von Instrumenten j. Art.

## Cieplik's Musikhaus in Beuthen O.-S.

Heinrich Handels Verlag in Breslau VIII.

In 3., verbesserter und vermehrter Auflage erschien:

**Wiederholungsbuch**

für die deutsche

**Literaturgeschichte und Literaturkunde**

in Form von

**Fragen und Antworten (Ausführungen und Entwürfe)**  
von

**Oskar Kobel**, Präparandenanstalts-Vorsteher.

VIII + 351 Seiten Preis gebd. 1 M.

In der Hand von 621 Fragen wird das Wichtigste aus der Literaturgeschichte  
in längeren oder kürzeren Ausführungen geboten. Die neuhochdeutsche Zeit ist sehr  
eingehend berücksichtigt; alle wichtigeren Erzeugnisse der Poesie kommen zur Sprache.  
Das inhaltsreiche Werk ist als Wiederholungsbuch vortrefflich geeignet, und es kann  
sowohl von Seminaristen als auch von Lehrern bei der Vorbereitung auf weitere  
Prüfungen mit bestem Nutzen gebraucht werden. Erziehung und Unterricht.

# Lehrmittelanstalt Gebr. Messinger, Dortmund

liefert

sämtliche Lehr- und Lernmittel für höhere, mittlere, Volks- u. Hilfsschulen.

**Spezialitäten:**

prima schwarze Schultinte

pr. Ltr. M. 1.60 in Korbflasche

" blau-schw. Eiseng.

" " " 2.—

Champagnerkreide Ia. (weiß, weich u. hart)

" 5.— pr. Gros.

**Alles wird franko Schule geliefert.**

— Muster, Kataloge, Prospekte und Spezialofferten gratis und franko. —